

# GROSSGEMEINDE WEIDEN AM SEE

BURGENLAND

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 30. März 1998, Zahl 30/1998, mit der Bebauungsrichtlinien für den Grundstücksbereich 565/1 bis 565/9 und 571/2 bis 571/12, Riedbereich Hundsnasn erlassen werden.

Aufgrund des § 25 a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 18/1969 i.d.F.LGBL.Nr. 12/1994 wird verordnet:

### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke 565/1 bis 565/9 und 571/2 bis 571/12, Gemeinde Weiden am See.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Für das im § 1 bezeichnete Gebiet gelten folgende Bebauungsgrundsätze:

#### 1. Bauungsweise:

1.1 Für die Grundstücke Nr. 565/1 bis 9, 571/2 bis 5 und 571/8 bis 11 wird wahlweise die offene bzw. gekuppelte Bauungsweise festgesetzt. Für die Grundstücke Nr. 571/6, 571/7 und 571/12 wird die gekuppelte Bauungsweise festgelegt, wobei die Hauptgebäude auf den Grundstücken Nr. 571/6 und 571/7 an der gemeinsamen Grundgrenze anzubauen sind.

#### 2. Bauungsdichte:

2.1 Die als Bauplatz erklärte Grundfläche darf bis zu 40 % bebaut werden.

#### 3. Maximale Gebäudehöhe:

3.1 Gestattet ist die Errichtung von unterkellerten oder nicht unterkellerten Gebäuden entsprechend der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung mit einem Erdgeschoß und einem ausgebautem Dachgeschoß.

3.2 Die EG-Fußbodenoberkante darf maximal 0,5 m, die Gebäudehöhe maximal 5,0 m über verglichenen Geländeniveau liegen.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude:

4.1 Die Baukörper sind in einem zeitgemäßen Stil auszubilden. Die Errichtung von regionsuntypischen Gebäude ist nicht zulässig.

4.2 Die Gebäude sind mit geeigneten Dächern mit einer maximalen Neigung von 45 Grad abzuschließen.

4.3 Bei ausgebautem Dachgeschoß kann die Belichtung durch Dachgaupen, die sich in ihren Proportionen den Fensteröffnungen und dem Dach anzupassen haben, erfolgen. Die Gesamtlänge der Dachgaupen ist mit 40 % der Dachlänge begrenzt.

4.4 An der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebauter Hauptgebäude und in den Seitenabständen aneinandergebaute Garagen oder damit verbundene Nebengebäude sind in Höhe, Form, Firstrichtung und Material aufeinander abzustimmen.

#### 5. Bestimmungen über Vorgärten und Einfriedungen:

5.1 Die Vorgartentiefe beträgt 3,0 m.

5.2 Garagenvorplätze haben eine Mindestdtiefe von 4,80 Metern aufzuweisen.

5.3 Einfriedungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur insgesamt 1,2 m hoch bei maximal 40 cm hohem Sockel ausgeführt werden. die Ausführung über Sockel hat in nicht undurchsichtiger Weise zu erfolgen.

5.4 Einfriedungen von Garagenvorplätzen gegenüber der Verkehrsfläche sind nicht zu lässig.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Wilhelm Schwartz  
(Bürgermeister)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: